

Gemeinde Ittlingen

Bebauungsplan "Brühlwiesen"

Grünordnerischer Beitrag mit **Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung**

Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB



Fertigung

Mosbach, den 07.05.2024



Inhalt	Seite
1	Einleitung
1.1	Aufgabenstellung
1.2	Räumliche Lage und Abgrenzung des Plangebietes
2	Räumliche Vorgaben
3	Bestandsaufnahme und -bewertung
3.1	Pflanzen und Tiere
3.2	Klima und Luft
3.3	Boden
3.4	Wasser
3.5	Landschaftsbild und Erholung
4	Wirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft
5	Konflikte und Beeinträchtigungen
5.1	Konfliktanalyse
5.2	Eingriffe und ihr Ausgleich
6	Ziele und Maßnahmen der Grünordnung
6.1	Ziele der Grünordnung
6.2	Maßnahmen der Grünordnung
6.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung
6.2.2	Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
6.2.3	Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
7	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Anhang

Vorgaben für die Bepflanzung

Bewertungsrahmen

Tabellen

Tabelle 1:	Bewertung der Biotoptypen	6
Tabelle 2:	Bewertung der Böden	8
Tabelle 3:	Wirkungen	
Tabelle 4:	Flächenbilanz	10
Tabelle 5:	Ergebnis der Konfliktanalyse	11

1 **Einleitung**

1.1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ittlingen stellt den Bebauungsplan "Brühlwiesen" für den Bau eines Lebensmittelmarktes auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,57 ha.

Um die umweltschützenden Belange entsprechend § 1a Baugesetzbuch und § 18 Bundesnaturschutzgesetz in der bauleitplanerischen Abwägung sachgerecht berücksichtigen zu können, ist es notwendig begleitend zum Bebauungsplan die dazu erforderlichen Grundlagen zu erarbeiten.

Die hier vorgelegte Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft und die Bewertung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind Grundlage der Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen (Eingriffe), die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwarten sind.

Der Grünordnerische Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung schlägt Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

Schlussendlich stellt er die zu erwartenden Eingriffe und die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung sowie des Ausgleiches und Ersatzes in einer Bilanz einander gegenüber.

Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft und die Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen erfolgt in Anlehnung an das von der LUBW¹ vorgeschlagene Verfahren und die Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg².

1.2 Räumliche Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Ittlingen. Im Norden grenzt die Kirchardter Straße (K2146) an, im Osten ein steiler Hang mit Gehölzen. Im Süden wird das Gebiet von einer Gehölzreihe, einer Wiese und dem Grundstück eines Autohändlers begrenzt, im Westen von einem Hausgarten und der Grüner-Hof-Straße (L592).

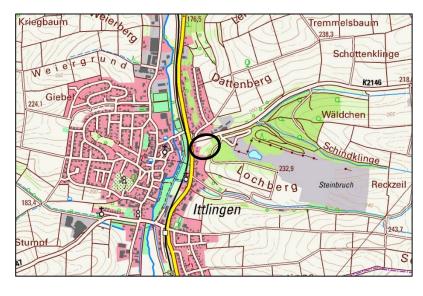


Abb. 1: Lage des Plangebiets (Maßstab 1:25.000)

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

² Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.

2 Räumliche Vorgaben

Kennzeichen Naturraum			
Naturraum ¹	Kraichgau Untereinheit: Neckarbischofsheimer Höhe		
Grundwasserlandschaft ²	Gipskeuper und Unterkeuper im Übergang zu Oberer Muschelkalk		
Klima ³	- Jahresdurchschnittstemperatur 9,6-10,0 °C - Jahresniederschlagssumme 801-850 mm		
Kennzeichen engeres U	ntersuchungsgebiet		
Relief und Topographie	Gelände fällt leicht Richtung Südwest ab, ca. 179-182 m ü. NN.		
Geologie ⁴	Meißner-Formation (Oberer Muschelkalk), im Südwesten Holozäne Abschwemmmassen		
Hydrogeol. Einheit ⁵	Oberer Muschelkalk, im Südwesten überlagert mit Verschwemmungssediment		
Übergeordnete Planung	gen		
Regionalplan ⁶	Weißfläche		
Flächennutzungsplan ⁷	Mischbaufläche (Planung)		
Fachplan landesweiter Biotopverbund ⁸	Nicht betroffen.		
Schutzgebiete ⁹			
nach Naturschutzrecht	Nicht betroffen.		
	Die Obstbäume im Plangebiet sind nicht Teil eines nach § 33a geschützten Streuobstbestands.		
nach Wasserrecht	In der nördlich an das Plangebiet grenzenden Kirchardter Straße verläuft die verdolte <i>Schottenklinge</i> .		
	Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiet Zweckverband WVG Oberes Elsenztal (125.001).		

Amt für Landeskunde, (Hrsg.): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 162 Rothenburg ob der Tauber, Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Bad Godesberg, 1953.

Geodatendienst des LGRB: Hydrogeologische Karte 1:350.000, abgerufen am 24.03.2023.

LUBW (Hrsg.): Klimaatlas Baden-Württemberg, Karlsruhe 2006.

Geodatendienst des LGRB: Geologische Karte 1:50.000, abgerufen am 24.03.2023.

Geodatendienst des LGRB: Karte der Hydrogeologischen Einheiten 1:50.000, abgerufen am 24.03.2023.

Regionalplan Heilbronn-Franken, Raumnutzungskarte, Heilbronn 2006.

Verwaltungsraum Eppingen. Stadt Eppingen, Gemeinde Gemmingen, Gemeinde Ittlingen. Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2017, Planstand 26.02.2007

⁸ LUBW: Fachplan Landesweiter Biotopverbund, 2020, Karlsruhe.

⁹ LUBW: Daten- und Kartendienst der LUBW. Umwelt-Daten und -Karten Online. https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml, abgerufen am 03.04.2023.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

Im Folgenden werden die Schutzgüter nach Naturschutzrecht im Plangebiet und soweit erforderlich über das Plangebiet hinaus beschrieben und bewertet.

3.1 Pflanzen und Tiere

Der Geltungsbereich wird überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Westen schließt an den Acker eine artenarme, unregelmäßig genutzte Fettwiese mit fünf Obstbäumen an, darunter eine Halbstamm-Birne, zwei Halbstamm-Äpfel, eine junge Niederstamm-Kirsche und ein junger Niederstamm-Apfel. Ein weiterer junger Obstbaum ist abgestorben.

Im Norden liegt zwischen der Ackerfläche und der K2146 ein schmaler Streifen mit grasreicher Ruderalvegetation mit sechs Obstbäumen, darunter ein Birnbaum, zwei ältere und drei jüngere Apfelbäume. Zwischen den Bäumen stehen ein junger, abgestorbener Obstbaum und ein Baumstumpf. Im Süden schließt an die Ackerfläche eine Fettwiese an.

Nördlich an den Geltungsbereich grenzt die K2146, dahinter Wohnbebauung mit Hausgärten. Im Osten grenzt ein Grasweg an, gefolgt von einer steilen Böschung mit Gehölzen (u.a. Schwarzkiefer, Robinie, Kirsche, Esche), dahinter bzw. oberhalb ein Freizeitgrundstück und der Steinbruch Ittlingen. Im Süden grenzen eine mäßig steil ansteigende Wiese, eine mit Gehölzen und Sträuchern durchwachsene alte Obstbaumreihe, dahinter ein unbefestigter Weg und ein mäßig steil ansteigendes Wäldchen auf wiederaufgefüllten Steinbruchflächen an. Im Südwesten grenzt kleinflächig Brombeergestrüpp am Zaun der Freifläche eines Autohändlers an. Im Westen folgt ein Hausgarten und der Gehweg an der L592.

Bewertung

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach der Bewertungsregelung der Ökokonto-Verordnung¹. Die Bestände werden auf einer bis 64 Wertpunkte reichenden Skala eingeordnet.

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen

Nr.	Biotoptyp	Biotopwert
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	4
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte ²	11
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	11
45.30b	Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen	6
60.25	Grasweg	6

Tierwelt

Die intensiv genutzte Ackerfläche ist für die Tierwelt von geringer Bedeutung. Die schmale Fläche mit Ruderalvegetation liegt an einer viel befahrenen Straße und ist artenarm, was sie für viele Arten unattraktiv macht. Die Wiesen und die Obstbäume bieten einer gewissen Anzahl an Insekten, sonstigen Kleintieren und einigen Vögeln einen Lebensraum. Eine besondere Bedeutung für die Tierwelt hat sie auf Grund der geringen Pflanzenvielfalt ebenfalls nicht.

Die Auswirkungen auf die Vögel und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten werden im Fachbeitrag Artenschutz näher betrachtet.

Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.12.2010.

Von 13 ÖP auf 11 ÖP abgewertet da artenarm und unregelmäßig genutzt/gepflegt

3.2 Klima und Luft

Auf den Offenlandflächen rund um Ittlingen entsteht Kalt- und Frischluft. Die Luft fließt der Geländeneigung folgend ins Tal der Elsenz und trägt somit im Siedlungsbereich zum Luftaustausch bei.

Das Plangebiet ist ein kleiner Randbereich der Kaltluftentstehungsfläche, im Übergang zur Siedlung. Die angrenzenden Waldflächen sind bioklimatisch aktiv. Durch die angrenzende, vielbefahrene L592 besteht eine gewisse Vorbelastung mit Luftschadstoffen.

Bewertung

Die Bedeutung des Plangebiets als Teil einer nicht oder nur bedingt siedlungsrelevanten Kaltluftentstehungsfläche wird mit Stufe C (mittel) bewertet¹.

3.3 Boden

Die Bodenkarte 1: 50.000² beschreibt die Böden im Norden des Plangebiets als *Tiefes kalkreiches Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen* (e83) und im Süden als *Pelosol und Braunerde-Pelosol aus Fließerden über Gipskeuper* (e23).

Die weiße Fläche im Westen wird als *Siedlung* (3) ohne Bewertung angegeben. Hier steht eine Obstwiese. Für die Fläche wird die Einheit e83 angenommen.

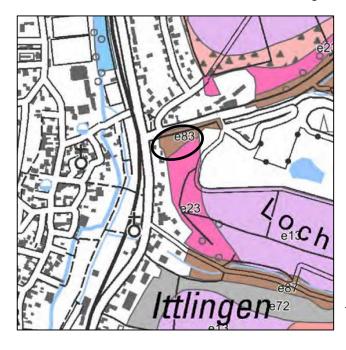


Abb. 2: Ausschnitt Bodenkarte (Maßstab 1:10.000)

Bewertung

Bewertet werden die Böden nach den Bodenfunktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe auf Grundlage der Bewertungen aus der BK50.

Die beeinträchtigten Böden werden ausgehend von den natürlicherweise vorhandenen Bodenfunktionen entsprechend abgewertet. Versiegelte Flächen erfüllen kleine Bodenfunktionen mehr. Für die Flächen ergibt sich folgende Bewertung:

-

vgl. auch Bewertungsrahmen f
ür das Schutzgut im Anhang.

² Geodatendienst des LRGB: Bodenkarte 1:50.000, abgerufen am 24.03.2023.

Tabelle 2: Bewertung der Böden

	Bodenfunktion				
Einheit Nutzung / Flst.Nr.	Natürliche Bodenfrucht- barkeit	Ausgleichs- körper im Wasserkreis- lauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Sonderstand- ort für die na- turnahe Vege- tation	Gesamtbe- wertung
e83 Acker 6504, 6506 u. 9459(tw.	4,0	4,0	4,0	8	4,0
e83 Wiese / 6505	4,0	4,0	4,0	8	4,0
e23 Wiese 9460 (tw.), 9459 (tw.)	2,0	1,5	2,5	8	2,0
Ruderalvegetation an K2146 / 9284/1 (tw.), 6506 (tw.)	3,0	3,0	3,0	-	3,0
Grasweg / 6501/1	1,0	1,5	2,0	-	1,5
gepflasterter Gehweg / 8905/11 (tw.)	0	0	0	-	0

Die Bewertung erfolgt mit einer vierstufigen Skala: 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch, 0 = keine Funktion, 8 = keine hohe oder sehr hohe Bewertung.

Erreicht die Bodenfunktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft. In allen anderen Fällen wird der Boden über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die drei anderen Bodenfunktionen ermittelt. Die Bodenfunktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" wird dann nicht einbezogen.

3.4 Wasser

Grundwasser

Das Gebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. In der Wiese versickern die Niederschläge teilweise im Boden und werden über den Boden bzw. die Vegetation wieder verdunstet oder tragen in mittlerem Umfang zur Grundwasserneubildung bei. Ein Teil der Niederschläge fließt der schwachen Geländeneigung folgend oberflächig nach Südwesten zur Kirchardter Straße ab.

Bei der anstehenden hydrogeologischen Einheit *Oberer Muschelkalk* handelt es sich um einen Kluft- und Karstgrundwasserleiter mit hoher bis mäßiger Durchlässigkeit und hoher Ergiebigkeit. In rd. 3/4 der Plangebietsfläche überlagert *Verschwenmungssediment* den Oberen Muschelkalk. Die Deckschicht hat eine geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit.

Bewertung

Die Bedeutung für das Teilschutzgut wird überwiegend mit gering (Stufe D)¹ bewertet.

Oberflächengewässer

Der in der Kirchardter Straße nördlich des Geltungsbereichs verdolte Bach Schottenklinge ist nicht betroffen.

3.5 Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand von Ittlingen am Fuße des Kleinen Lochberg, wo das Bachtal der *Schottenklinge* und die Talaue der Elsenz aufeinandertreffen. Nördlich und westlich des Plangebiets verläuft eine viel befahrene Kommunal- bzw. Landstraße, dahinter Wohnbebauung. Südlich und östlich steigt der Lochberg mäßig steil bis steil mit Wiesen und Gehölzen an.

_

¹ vgl. auch Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Grundwasser im Anhang.

Weiter östlich liegt der Steinbruch Ittlingen. Im Norden gibt es Sichtbeziehungen zu Wohnbebauung, Wiesen und Gehölzen am nahen Dattenberg.

Wander- und Radwege gibt es in der Umgebung des Plangebiets keine. Für die Erholung hat die Fläche keine besondere Bedeutung.

Bewertung

Die Bedeutung des Plangebiets für das Schutzgut wird mit gering (Stufe D)¹ bewertet.

4 Wirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Lebensmittelmarktes schaffen. Der Geltungsbereich wird hierfür weitgehend als Sondergebiet mit einer GRZ von 0,6 festgesetzt, das innerhalb der Baugrenze bebaut werden darf. Das Gebäude darf maximal 9,00 m hoch werden (Firsthöhe). Zulässig sind Pultdächer bis max. 10° Neigung und Flachdächer, die jeweils zu begrünen sind.

Nördlich und westlich der Baugrenze entstehen Stellplätze. Mit Stellplätzen, Zufahrten und Nebenanlagen ist eine Überschreitung der GRZ bis zu einem Wert von 1,0 zulässig. Es sollen ca. 75 Stellplätze entstehen. Die Erschließung bzw. Zufahrt zum Markt erfolgt von der Kirchardter Straße aus.

Entlang der Straße werden zudem öffentliche Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg festgesetzt.

Im Rahmen der Bebauung wird die Vegetation im Geltungsbereich abgeräumt, die Bäume gefällt und das Gelände abgegraben. Durch eine angepasste, gestufte Waldrandgestaltung mit Erhalt der Obstbäume südlich wird der erforderliche Waldabstand zum Gebäude hergestellt und der Waldbrandgefahr entgegengewirkt.

Am Südrand des Geltungsbereichs wird ein durchlaufender Streifen als private Grünfläche und Fläche für das Anpflanzen als Puffer zum Waldrand und den angrenzenden Nutzungen festgesetzt.

Die wesentlichen Wirkungen, die von dem Vorhaben aus die einzelnen Schutzgüter ausgehen können, sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 3: Wirkungen

Schutzgut	Wirkungen	
Pflanzen und Tiere	 Beseitigung/Veränderung vorhandener Vegetation Störung/Beunruhigung der Tierwelt Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen 	
Klima und Luft	Versiegelung und Überbauung von Flächen mit Kalt- und Frischlutentstehung Emission von Gasen, Stäuben und Abwärme	
Boden	 Versiegelung und Überbauung des Bodens Auf- und Abtrag von Boden Bodenverdichtung 	
Wasser	Verringerung der GrundwasserneubildungsrateErhöhung des Oberflächenabflusses	
Landschaftsbild und Erholung	 Veränderung der Oberflächengestalt Errichtung großformatiges Gebäude, Erschließungs- und Nebenalagen in gut einsehbarer Lage am Rand des Siedlungsbereichs 	

¹ vgl. auch Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Grundwasser im Anhang.

Die Flächenbilanz zeigt die Veränderung der Nutzungs- und Biotopstruktur im Geltungsbereich.

Tabelle 4: Flächenbilanz

Flächenbezeichnung	Bestand (m ²)	Planung (m ²)
Acker	3.740	-
Wiese	1.466	-
davon mit Obstbäumen	200	-
Grasreiche Ruderalvegetation	375	-
davon mit Obstbäumen	240	-
Grasweg	110	-
Gepflasterter Gehweg	65	-
Sondergebiet SO Lebensmittelmarkt	-	4.925
davon überbaubar bei GRZ 0,6 zzgl. zulässiger Überschreitung bis GRZ 1,0	-	4.925
Private Grünfläche / Fläche für das Anpflanzen	-	534
Verkehrsfläche (Fuß- und Radweg)	-	297
Summe:	5.756	5.756

5 Konflikte und Beeinträchtigungen

5.1 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf die bewertete Bestandssituation von Natur und Landschaft ermittelt. Der Bestand wird kurz beschrieben und bewertet und die Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe, die durch das Vorhaben entstehen, werden aufgezeigt.

Schließlich werden die Möglichkeiten dargestellt, Beeinträchtigungen zu vermeiden und zu vermindern.

Tabelle 5: Ergebnis der Konfliktanalyse

Coloretmont		Vonneidan a / Vonninda
Schutzgut Bestand und Bewertung	Beeinträchtigung / Eingriff	Vermeidung / Verminde- rung
Pflanzen und Tiere		
Ackerfläche mit geringer natur- schutzfachlicher Bedeutung. Wiese, Wiese und Ruderalvegeta- tion mit Obstbäumen mit mittlerer	Im Sondergebiet werden im Rahmen der GRZ von bis zu 1,0 Flächen für den Lebensmittelmarkt, Stellplätze und Zufahrten versiegelt. Vorhan-	Regelmäßige Mahd im Vorfeld von Bauarbeiten. Insektenschonende Beleuchtung des Gebietes
naturschutzfachlicher Bedeutung.	dene Lebensräume gehen dauerhaft verloren. ⇒ Eingriff	tung des Gebietes. Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern.
	In den Verkehrsflächen werden Flächen versiegelt und überbaut. Lebensräume gehen dauerhaft verloren.	Pflanzgebote für private Grünflächen.
	⇒ Eingriff	
	In den privaten Grünflächen werden bisherige Wiesenflächen bepflanzt. Es entstehen gleichwertige Lebens- räume.	
	⇒ Kein Eingriff	
Klima und Luft Kalt- und Frischluftentstehungsfläche bedingt siedlungsrelevant und mit Luftschadstoffen vorbelastet mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut.	Durch Überbauung und Versiegelung gehen 0,51 ha eines großen Kaltluftentstehungsgebietes verloren. Emissionen durch An- und Abfahrten gehen nur geringfügig über die durch die Straßen bestehenden hinaus. Die Beeinträchtigung ist auch aufgrund der geringen Größe der Fläche nicht erheblich. ⇒ Kein Eingriff	Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern. Pflanzgebote für die Grünfläche im Norden. Dachbegrünung.
Boden		
Ackerflächen mit sehr hoher Erfüllung der Bodenfunktionen.	In den Flächen, die im Rahmen der GRZ und für die Erschließung ver-	Schonender Umgang mit dem Boden.
Fläche mit Ruderalvegetation mit hoher Erfüllung der Bodenfunktionen.	siegelt werden, gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren. ⇒ Eingriff	Dachbegrünung.
Wiesen mit mittlerer bis sehr hoher Erfüllung der Bodenfunktionen.	Im Zuge der Bebauung gehen die Bodenfunktionen in den nicht über- baubaren Flächen des Gewerbege- biets durch Befahren, Abtrag und	

Beeinträchtigung / Eingriff	Vermeidung / Verminde- rung
Überdeckung ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren.	
⇒ Eingriff	
Die privaten Grünflächen werden im Zuge der Bebauung voraussichtlich umgestaltet, beansprucht und beein- trächtigt. Bodenfunktionen gehen teilweise verloren und werden sich auch nur zum Teil wiederherstellen lassen.	
⇒ Eingriff	
Durch Überbauung und Versiegelung von zusätzlich bis zu 0,51 ha geht eine Fläche mit geringer bis mittlerer Bedeutung für das Teilschutzgut verloren. Die Beeinträchtigung ist nicht erheblich. ⇒ Kein Eingriff	Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenverklei- dungen Getrennte Regenwasserab- leitung.
Vorgelagert zum Ortsrand entsteht ein Lebensmittelmarkt. Der Ortsrand verschiebt sich damit östlich der Straße weiter in die Landschaft. Auf Grund der Vorbelastungen und die umliegenden Gehölzbestände wird sich der Markt gut in das Landschaftsbild am Ortsrand integrieren lassen.	Baumpflanzungen. Pflanzgebote für die Grünfläche.
	Überdeckung ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren. ⇒ Eingriff Die privaten Grünflächen werden im Zuge der Bebauung voraussichtlich umgestaltet, beansprucht und beeinträchtigt. Bodenfunktionen gehen teilweise verloren und werden sich auch nur zum Teil wiederherstellen lassen. ⇒ Eingriff Durch Überbauung und Versiegelung von zusätzlich bis zu 0,51 ha geht eine Fläche mit geringer bis mittlerer Bedeutung für das Teilschutzgut verloren. Die Beeinträchtigung ist nicht erheblich. ⇒ Kein Eingriff Vorgelagert zum Ortsrand entsteht ein Lebensmittelmarkt. Der Ortsrand verschiebt sich damit östlich der Straße weiter in die Landschaft. Auf Grund der Vorbelastungen und die umliegenden Gehölzbestände wird sich der Markt gut in das Landschaftsbild am Ortsrand integrieren

5.2 Eingriffe und ihr Ausgleich

Bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere und Boden können durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Beeinträchtigungen entstehen, die erheblich und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze sind.

Die detaillierte rechnerische Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird zum nächsten Verfahrensschritt ergänzt. Überschlägig ermittelt entsteht im Schutzgut Pflanzen und Tiere unter Berücksichtigung der Dachbegrünung (8 $\ddot{\text{OP}}/\text{m}^2$) und den Baumpflanzungen ein Defizit von $rd.~21.600~\ddot{\text{OP}}.$ Im Schutzgut Boden entsteht ein überschlägig ermitteltes Defizit von rd. $75.000~\ddot{\text{OP}}.$

Es entsteht insgesamt ein Kompensationsdefizit von rd. 96.600 ÖP.

Zum Ausgleich des verbleibenden Kompensationsdefizits sind Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich (siehe Kapitel 6.2.3).

6 Ziele und Maßnahmen der Grünordnung

6.1 Ziele der Grünordnung

Die Ziele des Grünordnerischen Beitrags sind:

- Verminderung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Festsetzungsvorschläge für den Geltungsbereich
- Erreichen einer Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Festsetzungsvorschläge für Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs

6.2 Maßnahmen der Grünordnung

In den folgenden Abschnitten werden Maßnahmen der Grünordnung vorgeschlagen, die zur Erreichung der oben genannten Ziele beitragen sollen.

Die Maßnahmenvorschläge werden jeweils kurz begründet. Wo dies angezeigt war, wurden Festsetzungs- oder Hinweistexte (kursiv) zur Übernahme in den Bebauungsplan formuliert.

6.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Schutz des Bodens

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderer Veränderungen der Erdoberfläche ist der Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage zu erhalten und vor Belastungen zu schützen. Eingetretene Belastungen sind zu beseitigen. Insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (Bodenschutzgesetz, Baugesetzbuch).

Mutterboden (humoser Oberboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 Baugesetzbuch).

Bodenschutz	
Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).	Hinweis
Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen gewährleisten (z. B. Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten maximal 1,5 m, Schutz vor Vernässung, Staunässe etc.).	
Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.	

Schutz des Wassers

Wasserhaushalt und Grundwasser hängen eng mit den Funktionen des Bodens zusammen. Beim Schutzgut Boden genannte Maßnahmen werden auch hier wirksam.

Darüber hinaus werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenmaterialien

Bei der Verwendung von metallischen Dacheindeckungen oder Fassadenverkleidungen (Blei, Kupfer, Zink) ist zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in das Grundwasser eine verwitterungsfeste Beschichtung zwingend erforderlich.

Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

Getrennte Erfassung des Niederschlagswassers

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser der Dachflächen ist getrennt zu erfassen und nach der Rückhaltung in die bestehende Kanalisation abzuleiten.

Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

Schutz des Landschaftsbildes

Wirksam sind vor allem Vorgaben zur Gebäudegestaltung wie das Verbot glänzender und reflektierender Materialien und blinkender, sich bewegender Werbeanlagen.

Durch die Dachbegrünung, das Anpflanzen von Bäumen in den Randbereichen des Plangebiets und Sträuchern in den privaten Grünflächen Flächen wird das Gebiet eingegrünt.

Schutz von Pflanzen und Tieren

Die Rodung im Winterhalbjahr und die regelmäßige Mahd des Baubereichs im Vorfeld der Bebauung dient der Vermeidung von Verbotstatbeständen bezüglich der Vögel.

Regelmäßige Mahd im Vorfeld der Bau- und Erschließungsarbeiten		
Im Vorfeld von Baumaßnahmen sind die Flächen im Baubereich vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen, um sicherzustellen, dass sich keine krautige Vegetation entwickelt, in der Bodenbrüter Nester anlegen können.	Hinweis	
Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen Bäumen dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar vorgenommen werden. Holz, Astwerk und Schnittgut sind unverzüglich abzuräumen.		
Dies wird mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.		

Zum Schutz nachtaktiver Insekten soll das Gebiet so beleuchtet werden, dass Insekten so wenig wie möglich angezogen werden.

Beleuchtung des Gebietes	
Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Beleuchtung des Gebietes mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die das Licht gerichtet nach unten abstrahlen und kein Streulicht erzeugen. Außenbeleuchtungen sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Private Dauerbeleuchtungen sind unzulässig.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

6.2.2 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Maßnahmen im Sondergebiet

Pflanzmaßnahmen im Sondergebiet tragen zum Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Pflanzen und Tiere bei. Dazu werden folgende Festsetzungen getroffen:

Einsaat und Bepflanzung der nicht überbaubaren Flächen

Im Sondergebiet sind mindestens sieben hochstämmige und gebietsheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 14/16 cm zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang oder Verlust gleichartig zu ersetzen.

Nicht überbaute Flächen sind mit Wildstauden oder Kleinsträuchern zu bepflanzen. Alternativ kann eine Ansaat, z.B. mit einer Verkehrsinselmischung oder einer Wiesenmischung gesicherter Herkunft erfolgen.

Die Einsaat und Bepflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Betriebsaufnahme zu vollziehen.

Die Saatgutangaben und Artenlisten im Anhang sind zu beachten.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

§ 9 (1) Nr. 25 a

Extensive Dachbegrünung

Alle Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden, sofern sie nicht aus brandschutz- oder sonstigen, sicherheitstechnischen Gründen unbegrünt bleiben müssen, werden mit einem basenreichen Substrat mit mindestens 10 cm Höhe angedeckt.

Die Flächen sind mit einer Saatgutmischung (z.B. Dachbegrünung/Saatgut von Rieger-Hofmann oder vergleichbar) einzusäen. Für die Einsaat ist Saatgut gesicherter Herkunft des Produktionsraums "7 Süddeutsches Berg- und Hügelland", Ursprungsgebiet "11 Südwestdeutsches Bergland" zu verwenden.

Die Flächen sind jährlich zu kontrollieren und bei Bedarf zu pflegen. Photovoltaikanlagen sind in aufgeständerter Bauweise zu montieren.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

§ 9 (1) Nr. 25 a

Maßnahmen im sonstigen Geltungsbereich

Am Südrand des Plangebiets wird eine private Grünfläche und Fläche für das Anpflanzen festgesetzt. Die Bepflanzung trägt zur Eingrünung und als Puffer in Richtung des angrenzenden Waldrands und zum Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere bei.

Private Grünfläche am Südrand

In der privaten Grünfläche und Fläche für das Anpflanzen am Südrand des Geltungsbereichs sind mindestens 60 % als geschlossene, mind. 2-reihige Hecke aus gebietsheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Es sind niedrigwüchsige und schnittverträgliche Gehölze zu pflanzen.

Pflanzabstände zw. Reihen: 1,0 m; Pflanzabstände in Reihe: 1,5 m Pflanzgröße: Str. 2 xv, 60-100 cm; Hei. 125-150 cm

Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Hecke kann alle 10-15 Jahre auf den Stock gesetzt werden.

Die nicht bepflanzten Flächen sind mit Saatgut gesicherter Herkunft als schattenverträglicher Saum anzusäen. Die Flächen sind im Herbst zu mähen und das Mahdgut abzuräumen.

Einsaat und Bepflanzung erfolgt spätestens im Jahr nach der Fertigstellung der Baumaßnahmen. Die Artenliste im Anhang ist zu beachten.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

§ 9 (1) Nr. 25 a

6.2.3 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Zur Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Boden sind Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs erforderlich, die das überschlägig ermittelte Defizit von rd. **96.600 ÖP** ausgleichen.

Das konkrete Defizit wird im weiteren Verfahren ermitteln und Ausgleichsmaßnahmen ergänzt.

7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Die nächsten Seiten zeigen die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz (wird zur Offenlage ergänzt).

Anhang

Vorgaben für die Bepflanzung

Bewertungsrahmen

Vorgaben für die Bepflanzung

Artenliste 1: Gebietsheimische Sträucher¹

Wissenschaftlicher Name (dt. Name)	Sträucher / Heister	Einzelbaum		
Acer campestre (Feldahorn)	•			
Acer platanoides (Spitzahorn) *		•		
Acer pseudoplatanus (Bergahorn) *		•		
Carpinus betulus (Hainbuche) *	•	•		
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)	•			
Corylus avellana (Gewöhnlicher Hasel)	•			
Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn)	•			
Crataegus monogyna (Eingr. Weißdorn)	•			
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	•			
Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)	•			
Prunus avium (Vogel-Kirsche)		•		
Prunus padus (Gewöhnliche Traubenkirsche)	•			
Rosa canina (Echte Hundsrose)	•			
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)	•			
Sambucus racemosa (Traubenholunder)	•			
Sorbus domestica (Speierling)		•		
Sorbus torminalis (Elsbeere)		•		
Tilia cordata (Winterlinde) *		•		
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)	•			

Die fett hervorgehobenen Arten sollen bei Anpflanzungen in der freien Landschaft bevorzugt verwendet werden. Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das "Süddeutsche Berg- und Hügelland" sein. Bei den mit "*" gekennzeichneten Arten soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

Artenliste 2: Sortenliste für Baumpflanzungen im Stellplatz- und Straßenbereich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Acer campestre "Elsrijk"	Feldahorn
Acer platanoides "Columnare"	Spitzahorn
Carpinus betulus "Fastigiata"	Hainbuche
Fraxinus excelsior "Westhof s Glorie"	Esche
Quercus robur "Fastigiata"	Stieleiche
Tilia cordata "Erecta"	Winterlinde
Tilia cordata "Rancho"	Winterlinde

¹ Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.), Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002.

Artenliste 3: Obstbaumsorten für Anpflanzungen¹

Baumart	Geeignete Sorten
Malus domestica (Apfel)	Alkmene, Berlepsch, Biesterfelder, Bittenfelder, Bohnapfel, Boskoop, Brettacher, Champagnerrenette, Gewürzluiken, Glockenapfel, Hauxapfel, Jakob-Fischer, James Grieve, Kaiser Wilhelm, Öhringer Blutstreifling, Reanda, Renette, Rewena, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Krummstiel, Rheinischer Winterrambour, Rote Sternrenette, Schweizer Glockenapfle, Sonnenwirtsapfel, Topaz, Zabergäurenette
Pyrus communis (Birne)	Essbirnen, ohne Mostbirnen: Alexander Lukas, Conference, Stuttgarter Geißhirtle
Prunus avium L. (Süßkirsche)	Hedelfinger Riesenkirsche, Sam, Büttners rote Knorpelkirsche, Kordia, Regina
Prunus domestica (Zwetschge)	Katinka, Bühler Frühzwetschge, Hanita, Hauszwetschge
Prunus domestica subsp. syriaca (Mirabelle)	Mirabelle v. Nancy
Juglans regia (Walnuss)	Nr. 139, Nr. 26, Weinsberg 1

Empfohlene Saatgutmischungen

Bereich	Saatgutmischung				
Dachbegrünung	18 Dachbegrünung von Rieger-Hofmann oder vergleichbar				
Private Grünfläche	09 Schattsaum von Rieger-Hofmann oder vergleichbar				

Herkunftsgebiet für Saatgut gesicherter Herkunft soll das "Süddeutsche Hügel- und Bergland" sein.

-

¹ Landratsamt Heilbronn -Umweltschutzamt- (Hrsg.): Heimische Bäume und Sträucher im Landkreis Heilbronn, Heilbronn 2000.
Stadt Heilbronn, Grünflächenamt (Hrsg.): Obstsortenliste des Grünflächenamts Heilbronn. Streuobstförderprogramm - Ackerrandstreifenprogramm: Obstsortenempfehlungen, 2013.

Kriterien zur Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Landschaft

Synopse der unterschiedlichen Wertstufen bei den Schutzgutbewertungen

	Pflanzen und Tiere Ökopunkte Feinmodul	und Erholung	Boden Funktion	serfüllung
keine bis sehr geringe natur- schutzfachliche Bedeutung	1 – 4	E	0	keine (versiegelte Flächen)
geringe naturschutzfachliche Bedeutung	5 – 8	D	1	gering
mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	9 – 16	С	2	mittel
hohe naturschutzfachliche Bedeutung	17 – 32	В	3	hoch
sehr hohe naturschutzfach- liche Bedeutung	33 – 64	A	4	sehr hoch

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Bewertung des Bestandes erfolgt über die erfassten Biotoptypen¹ und die Biotopwertliste der Anlage 2 zur Ökokonto-Verordnung².

Bei normaler Biotopausprägung wird der Normalwert des Feinmodules verwendet. Bei einer vom Normalwert abweichenden Biotopausprägung werden innerhalb einer vorgegebenen Wertspanne höhere oder niedrigere Werte ermittelt und fachlich begründet.

Der zugewiesene Biotopwert wird mit der Fläche des Biotops in m² multipliziert und in Ökopunkten (ÖP) angegeben.

Bei Bäumen wird der zugewiesene Wert mit dem Stammumfang in cm multipliziert. Bei Streuobstbeständen wird der Wert für den Streuobstbestand zum ermittelten Wert des baumbestandenen Biotoptyps addiert.

Bei der Bewertung der Planung werden i.d.R. die Biotopwerte des Planungsmoduls verwendet und entsprechend weiter verfahren.

Der Kompensationsbedarf entspricht der Differenz der Okopunkte des Bestandes und der Planung.

Bei der Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen wird genauso vorgegangen.

Bewertung des Schutzgutes Boden

Die Böden werden über die Erfüllung der Funktionen "Natürliche Bodenfruchtbarkeit", "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf", "Filter und Puffer für Schadstoffe" und "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" bewertet.

In der Regel wird zur Bewertung auf die "Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB" durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zurückgegriffen, die nach dem Bewertungsleitfaden der LUBW³ flurstücksbezogen die Bodenschätzung auswertet.

Die Einzelbewertungsklassen der Bodenfunktionen werden hier zu einer Wertstufe aggregiert.

-

¹ Landesanstalt f
ür Umwelt Baden-W
ürttemberg [Hrsg.]: Arten, Biotope, Landschaft, Schl
üssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2001.

Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBI. S. 1089.

³ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 2., völlig überarbeitete Auflage, Bodenschutz 23, Karlsruhe 2010.

Wird die Funktion "Sonderstandort für die naturnahe Vegetation" mit 4 (sehr hoch) bewertet, dann werden die drei anderen Funktionen vernachlässigt und 4 wird zur Wertstufe.

Ansonsten ergibt sich die Wertstufe aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsklassen der Funktionen "Natürliche Bodenfruchtbarkeit", "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Filter und Puffer für Schadstoffe".

Auch hier werden sowohl für die Bestandssituation als auch die Planung die Wertstufen mit den Flächen verrechnet. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird entsprechend der Ökokontoverordnung der sich ergebende Wert mit 4 Ökopunkten je Quadratmeter multipliziert.

Bei Ausgleichsmaßnahmen wird entsprechend verfahren.

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Klima und Luft⁴

Einstufung	Bewertungskriterien					
	siedlungsrelevante Kaltluftleitbahnen					
(SAME A)	Steilhänge in Siedlungsnähe (>5° bzw. 8,5% Neigung)					
(Stufe A) sehr hoch	Lufthygienisch und/oder bioklimatisch besonders aktive Flächen (z.B. Wald, große Streu- obstkomplexe);					
	Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald					
(Stufe B)	siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete (Neigung 2° bis 5° bzw. 3,5 % bis 8,5%, dort gebildete Kaltluft kann direkt in die Siedlungen einströmen oder wird über Kaltluftleitbahnen gesammelt und dabei in Siedlungsflächen fortgeleitet)					
hoch	alle übrigen Kaltluftleitbahnen (ohne direkte Siedlungsrelevanz); lufthygienisch und/oder bioklimatisch aktive Flächen (z.B. kleine Waldflächen, vereinzelte Streuobstwiesen);					
	Immissionsschutzpflanzungen					
(Stufe C)	Kaltluftentstehungsgebiete mit geringer Neigung (nicht siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete)					
mittel	Flächen, auf denen weder eine nennenswerte Kalt- bzw. Frischluftentstehung gegeben ist noch wesentliche Belastungen bestehen					
(Stufe D) gering	klimatisch und lufthygienisch wenig belastete Gebiete, z.B. durchgrünte Wohngebiete					
(Stufe E) sehr gering	klimatisch und lufthygienisch stark belastete Gebiete von denen Belastungen auf angrenzende Bereiche ausgehen, z.B. Industriegebiete, belastende Gewerbegebiete					

Eingriffen in

⁴ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Empfehlungen für die Bewertung von Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Grundwasser⁵

Einstufung	Bewertun	gskriterien (Geologische Formation)				
sehr hoch	RWg	Schotter des Riß-Würm-Komplexes i	n großen T	alsystemen			
(Stufe A)	d	Deckenschotter		-			
	h	junge Talfüllungen	mku	Unterer Massenkalk			
	RWg	Schotter des Riß-Würm-Komplexes	tj	Trias, z.T. mit Jura, ungegliedert in			
hoch		außerhalb großer Talsysteme		Störungszonen			
(Stufe B)	g	Schotter, ungegliedert	tiH	Hangende Bankkalke*			
(State B)		(meist älteres Pliozän)	ox2	Wohlgeschichtete Kalke*			
	S	jungtertiäre bis altpleistozäne Sande	sm	Mittlerer Buntsandstein*			
	pl	Pliozän-Schichten					
	u	Umlagerungssedimente	km2	Schilfsandstein-Formation			
	tv	Interglazialer Quellkalk, Travertin	km1	Gipskeuper			
	OSMc	Alpine Konglomerate, Jurangelfluh	kmt	Mittelkeuper, ungegliedert			
mittel	sko	Süßwasserkalke	ku	Unterkeuper			
(Stufe C)	joo	Höherer Oberjura (ungegliedert)	mo	Oberer Muschelkalk			
(20020 0)	jom	Mittlerer Oberjura (ungegliedert)	mu	Unterer Muschelkalk			
	OX	Oxford-Schichten	m	Muschelkalk, ungegliedert			
	kms	Sandsteinkeuper	SZ	Mittlerer Buntsandstein bis			
	km4	Stubensandstein	Zechsteindolomit-Formation				
		ssergeringleiter I	als Überlagerung eines Grundwasserleiters				
	pm	Moränensedimente	plo	Löß, Lößlehm			
	ol .	Oligozän-Schichten	BF	Bohnerz-Formation			
	mi	Miozän-Schichten	Hat	Moorbildungen, Torf			
	OSM	Obere Süßwassermolasse	OSM	Obere Süßwassermolasse			
	BM	Brackwassermolasse	BM	Brackwassermolasse			
	OMM	Obere Meeresmolasse	OMM	Obere Meeresmolasse			
	USM	Untere Süßwassermolasse	USM	Untere Süßwassermolasse			
gering	tMa	Tertiäre Magmatite					
(Stufe D)	jm	Mitteljura, ungegliedert					
	ju ko	Unterjura					
	km3u	Oberkeuper					
		Untere Bunte Mergel Mittlerer Muschelkalk					
	mm						
	so	Oberer Buntsandstein					
	r dc	Rotliegendes Devon-Karbon					
	Ma	Paläozoische Magmatite					
			. 4				
		ssergeringleiter II		agerung eines Grundwasserleiters			
achu conin-	eo	Eozän-Schichten	b	Beckensedimente			
sehr gering	al1	Opalinuston					
(Stufe E)	Me	Metamorphe Gesteine					
	bj2, cl	Oberer Braunjura (ab delta)*					
	km5	Knollenmergel					

Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Oberflächengewässer

Das Teilschutzgut wird über die Gewässerfunktionen bewertet. Hierbei wird ein an die Strukturgütekartierung nach LAWA angelehntes Verfahren angewendet. Die dort verwendete 7-stufige Skala wird dabei in die hier angewandte 5-stufige Skala übersetzt, indem die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Wertklassen zusammengefasst werden. Ergänzend dazu kann über die Gewässergüte die Qualität des Oberflächengewässers klassifiziert werden.

_

⁵ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

* In Abweichung zu LGRB (1998) wurden der Mittlere Buntsandstein und einige Schichten des Oberjuras trotz der nur mittleren Durchlässig keit aufgrund der i.d.R. hohen Mächtigkeit in Wertstufe B ("hoch bedeutsam") bzw. der Untere Muschelkalk in C ("mittel") eingestuft.

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung⁶

Ein-	Hauptk	kriterien		Nebenkriterien (werden in Form von Zu- oder Abschlägen berücksichtigt)								Bewertungsbeispiele (Kriterienerfüllung)
stufung	Vielfalt	Eigenart/ Historie	Harmonie				Zugänglich- keit	Geruch	Geräusche		Beobachtb. Nutzungs- muster	
sehr hoch (Stufe A)		zungen) (kulturhistori-		Gebiet ist von nahezu allen Seiten ein- sehbar (offenes, er-	Große Naturnähe (z.B. Naturwald, naturnahe Auelandschaften, Moore etc.) alte Obstwiesen, Extensivstgrünland, naturverjüngte	vorhanden (Sitzbänke,	vielfältiges, geschlossenes Wegenetz (> 3 km/km²)			siedlungsnah (< 1 km von Siedlungs- rand entfernt)	tige, ver- schiedene	Landschaftlich besonders reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in sehr guter Ausprägung. Besondere Ausprägung von Eigenart und Vielfalt (Flächen liegen z. B. in großem, zusammenhängendem Streuobstwiesenkomplex oder Laubwald, sind Teil einer historischen Kulturlandschaft oder kulturbedeutsam, liegen an natürlichem oder naturnahem Gewässer mit entsprechend naturnahem Umfeld; stark landschaftsprägende historische Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; stark reliefiertes Gelände, markante geländemorphologische Ausprägungen, naturhistorisch oder geologisch bedeutsame Elemente wie Aufschlüsse oder Vulkanschlote; Flächen oder Punkte, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen) Störungen sehr gering bis fehlend Sehr gut erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe, Erholungswald Stufe 1, LSG
hoch (Stufe B)	viele Strukturen, Nutzungen, aber weniger ver- schiedenartig; hohe Nutzungs- und/oder Arten- vielfalt	mit landschafts- typischem und	keit gewahrt, regionstypi- sche Elemen- te herrschen vor)	lände)	Wälder (anthropogener Einfluss nicht bis ge- ring vorhan- den)	`		tät)	SCI)		beobachtbar	Landschaftlich reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in guter Ausprägung. Eigenart erkennbar, Vielfalt ist vorhanden; wie Stufe 5, jedoch weniger stark ausgeprägt (z.B. kleine, intakte Streuobstwiesenbereiche oder Fläche in großem, gering gestörtem Obstwiesenkomplex; Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; reliefiertes Gelände); typische kleinflächige Kompensationsmaßnahmen geringe Störungen vorhanden erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe oder sehr gut ausgestattete siedlungsferne Erholungsflächen, Erholungswald Stufe 2, LSG)

⁶ erstellt unter Verwendung von Ansätzen von:

Leitl, G. (1997): Landschaftsbilderfassung und -bewertung in der Landschaftsplanung - dargestellt am Beispiel des Landschaftsplanes Breitungen-Wernshausen., in: Natur und Landschaft, 72.Jg. (1997) Heft 6, 282-290 Menz, N. (O.J.): unveröff. Manuskript "Analyse und Bewertung der Landschaft".

aus: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.):

Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005. Wagner + Simon Ingenieure GmbH

Ein-								gen berücksi	äcksichtigt)		Bewertungsbeispiele (Kriterienerfüllung)	
stufung	Vielfalt	Eigenart/ Historie		Einsehbar- keit	Natürlich- keit	Infrastruk- tur	Zugänglich- keit	Geruch	Geräusche	Erreichbar- keit	Beobachtb. Nutzungs- muster	
mittel (Stufe C)	wenige bis einige Strukturen, Nutzungen; Mäßige Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	wenige Elemen- te mit land- schaftstypi- schem und –prä- gendem Charak- ter, kaum stören- de bis störende anthropogene Überformungen	mente korres- pondieren noch mit den	einigen Stellen einsehbar	mittlere Na- turnähe (durch- schnittliches Grünland, Brachflächen, etc.)	einige Erho- lungseinrich- tungen vor- handen	Wegenetz vorhanden (1- 3 km /km²)	geruchsfrei, oder ange- nehme und störende Gerüche halten sich die Waage	angenehme und störende Geräusche halten sich die Waage	1 bis 1,5 km vom Sied- lungsrand entfernt	Raum ist mäßig fre- quentiert, einige Nut- zungsmuster beobachtbar	Charakteristische Merkmale des Naturraums sind noch vorhanden, jedoch erkennbar überprägt bzw. gestört. Landschaftstypische Eigenart ist vorhanden (z.B. Restflächen von Stufe B, durchschnittliche Kulturlandschaften, stark verbrachte oder verbuschte Nutzungen; Siedlungsraum: stark durchgrünte, eindeutig orts- und regionstypische Wohngebiete mit standortheimischer Vegetation)
gering (Stufe D)	wenige Struktu- ren, Nutzungen; Geringe Nut- zungs- und/oder Artenvielfalt	wenige bis keine Elemente mit landschaftstypi- schem und –prä- gendem Charak- ter, anthropoge- ne Überformun- gen deutlich spürbar	die natür- lichen Ele- mente korres- pondieren nur schwach oder nicht mit den	Gebiet ist nur von wenigen Stellen oder nicht einseh- bar	unbefestigte Wege, Stra-	einrichtungen nicht oder kaum vorhan-	unvollkom- menes Wege- netz (< 1 km/km²);	Gerüche ver- ringern die Aufenthalts- qualität (z.B. Kfz-,	Geräusche verringern die Aufent- haltsqualität	(> 1,5 km	Raum ist schwach bis nicht frequen- tiert, kaum	Überformte Flächen mit überwiegend einförmiger Nutzung; einige wenige landschaftstypische Merkmale sind aber noch vorhanden. Landschaftstypische Eigenart ist noch erkennbar (z.B. untypisch ausgeräumte Ackerlandschaften mit Restvegetationsstrukturen, Gartenhausgebiete, stark mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Gewerbegebiete, durchschnittlich mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Wohngebiete, Restflächen von Stufen B und C mit starken Störungen (z.B. Autobahn etc.); Flächen mit geringer Aufenthaltsqualität (visuelle oder Lärmbelastungen)
sehr gering (Stufe E)	Struktur- und/ oder artenarme, ausgeräumte Landschaftsteile, kaum verschie- denartige Nut- zungen (monoton, langweilig)	(so gut wie) keine Elemente mit landschafts- typischem und – prägendem Cha- rakter, anthro- pogene Über- formungen stö- ren stark (Elemente ohne historische Bedeutung)	liche, unstim- mige bis stö- rende Anord-	(unzugängli- ches, ge- schlossen wirkendes Gelände	ßen, Sied- lungsflächen, Agrarinten- sivflächen) (anthropoge- ner Einfluss hoch)	den (keine- bis geringe Zu- gänglichkeit)	(fehlende Infrastruktur	Industrie- emissionen, Massentier- haltung, Dünge- mittel,)	(z.B. Flug- zeug-, Kfz-, Industrie- emissionen etc.)	vom Sied- lungsrand entfernt)	bis keine ver- schiedenen Nutzungs- muster beo- bachtbar	Strukturarme Flächen mit starker Überformung, Zerschneidung und Störungen (z.B. Lärm), Merk- male des Naturraums fehlen. Keine landschaftstypische Eigenart erkennbar (z.B. untypisch ausgeräumte Ackerlandschaften ohne Restve- getationsstrukturen, Fichtenforste, nicht bis kaum durchgrünte Siedlungsgebiete oder andere Flächen mit sehr hohem Versiegelungsgrad; Flächen ohne Aufenthaltsqualität (starke visuelle oder Lärmbelastungen gegeben)